

Nutzungsordnung Festhalle Tröbnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz beschließt in seiner Sitzung am 25.06.2025 mit Beschluss- Nr.: 10/2025 folgende Nutzungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Benutzungsrecht

Diese Nutzungsordnung gilt für die Festhalle der Gemeinde Tröbnitz.
Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Festhalle besteht nicht.
Die Festhalle darf nur innerhalb der festgelegten oder vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten und für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden.

§ 2

Mieter

Mieter der Festhalle können natürliche und juristische Personen sein.

§ 3

Anmeldung

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister oder seinen Beauftragten. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.
Eine entsprechende privatrechtliche Nutzungsvereinbarung ist mit der Gemeinde Tröbnitz, vertreten durch den Bürgermeister oder seinem Beauftragten, abzuschließen.

§ 4

Übergabe der Schlüssel

1. Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder ein Beauftragter dem Mieter die Schlüssel für die Räumlichkeit. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Festhalle mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.
2. Wird die Festhalle über ein Wochenende gemietet muss der Schlüssel spätestens bis Freitagmittag 12:00 Uhr abgeholt werden.

§ 5

Nutzung

1. Alle Räume, Einrichtungsgegenstände und Inventar sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der Mieter muss entsprechende Vorsichtsmaßnahmen treffen. Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände sind zu vermeiden.

2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen ist untersagt.

§ 6 Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Schäden an Einrichtung, Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Festhalle zur Nutzung übergeben wurde.
2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter.
3. Die Gemeinde Tröbnitz als Vermieterin wird von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.
4. Personen die gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Festhalle verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.

§ 7 Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel. Wird die Festhalle über das Wochenende gemietet, muss der Schlüssel spätestens Montag bis 12:00 Uhr übergeben werden.
2. Der Mieter übergibt den Raum und Einrichtungsgegenstände in gereinigtem Zustand und informiert ohne Aufforderung über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsmäßige Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Nutzungsvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
5. Die Entsorgung des Mülls ist durch den Mieter vorzunehmen. Es werden keine Mülltonnen durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.
6. Bei Benutzung der Zapfanlage muss diese nach der Veranstaltung durch eine Fachfirma nachweißpflichtig gereinigt und desinfiziert werden. Die Reinigung kann gegen Gebühr auch vom Bauhof der Gemeinde übernommen werden.
7. Zur Reinigung der Außenanlagen ist der Mieter verpflichtet.
8. Der Schlüssel zur Festhalle muss bei Verlust vom Mieter ersetzt werden.

§ 8 Verhalten bei Veranstaltungen

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten.

§ 9 Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

1. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Hiervon ausgenommen sind Familienfeiern.

§ 10 Ordnung und Sicherheit

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeit sind Fenster und Türen zu verschließen und die elektrischen Geräte abzuschalten.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Tröbnitz ausgeübt. Bei Veranstaltungen kann das Hausrecht auf den Mieter, als Veranstalter, übertragen werden.
3. Durch den Bürgermeister und von ihm beauftragte Personen sind befugt, gegenüber allen Benutzern Anordnungen zu treffen sowie Weisungen zu erteilen, die dem Schutz des Objektes dienen und für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit erforderlich sind. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen des Bürgermeisters bzw. Beauftragten nachkommen.
4. Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der/ die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
5. Die Zahl der Teilnehmer an Veranstaltungen ist der Gegebenheit der Räumlichkeiten anzugleichen.
6. Alle Ein- und Ausgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten. Insbesondere sind zu jeder Zeit die Ausfahrten der Feuerwehr freizuhalten.
7. Das Rauchen in der Festhalle ist untersagt.
8. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

9. Bei Polterabenden ist für das Poltern eine entsprechende Einhausung als Polterecke vorzuhalten. Nur in diesem abgegrenzten Bereich ist das Poltern erlaubt.
10. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.

§ 11 Nutzungsentgelt

1. Der Mietsatz für die Überlassung der Festhalle geht aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor. Im Entgelt sind die Kosten für den Energieverbrauch nicht enthalten. Diese sind entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs, nach dem Entgeltkatalog, zu bezahlen.
2. Die Vereine, die ihren Sitz in Tröbnitz haben, nutzen die Festhalle mietfrei, bei der Durchführung von Versammlungen, Proben oder der Vorbereitung von Veranstaltungen. Bei der Durchführung von Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, zahlen sie den Strom entsprechend des Entgeltkatalogs.
3. Wird für die Vor – oder Nachbereitung die Festhalle für jeweils einen weiteren Tag benötigt, so ist hierfür der Mietsatz entsprechend des Entgeltkatalogs zu zahlen.
4. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet oder das Entgelt ermäßigt werden. Über einen Verzicht oder eine Ermäßigung entscheidet der Bürgermeister.
5. Die Gemeinde Tröbnitz kann eine Kautionshöhe von 300 Euro verlangen.
6. Bei Reservierung der Festhalle ist eine Anzahlung in Höhe von 75 % des entsprechenden Entgeltes zu zahlen. Erst mit Überweisung der Anzahlung wird die Reservierung bestätigt. Das restliche Entgelt ist nach erfolgter Reservierung auch zu zahlen, selbst wenn die Festhalle nicht genutzt wird.

§12 Sprachform, Inkrafttreten

1. Status – und Funktionsbezeichnung dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.
2. Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tröbnitz, den 01.07.2025

Fiedler
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Anhang zur Nutzungsordnung für die Festhalle
der Gemeinde Tröbnitz

Entgeltkatalog

1. Mietsätze nach § 11 der Nutzungsordnung:

- | | |
|---|------------------|
| a. natürliche und juristische Personen die ihren Wohnsitz oder Sitz in Tröbnitz haben | 250,00 € pro Tag |
| b. Natürliche und juristische Personen die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht in Tröbnitz haben | 300,00 € pro Tag |
| c. Toilette im Feuerwehrhaus | 50,00 € pro Tag |
| d. Vor- oder Nachbereitungszeit | 25,00 € pro Tag |

2. Strom nach § 11 der Nutzungsordnung:

nach Verbrauch	0,50 €/ KWh
----------------	-------------

3. Gebühr Reinigung nach § 7 der Nutzungsordnung:

Reinigung der Zapfanlage durch den Bauhof der Gemeinde	50,00 €
--	---------

3. Schadenersatz nach § 5 der Nutzungsordnung:

- | | |
|--|------------------|
| a. Schadenersatz für Geschirr (Teller, Gläser, etc.) | 3,00 € pro Stück |
| b. Schäden am Gebäude, Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen:
Ermittlung der Kosten auf der Grundlage von Wiederherstellungskosten | |

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz hat in seiner Sitzung am 25.06.2025,
Beschluss Nr. 09/2025

die Nutzungsordnung für die Festhalle der Gemeinde Tröbnitz

beschlossen.

Die Nutzungsordnung wurde durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Tröbnitz, am Feuerwehrhaus im Pfarrwinkel 4, am Anfang des Wohngebietes in der Tiefenbacher Straße und an der Anschlagtafel im Hirtengraben öffentlich bekannt gemacht. Der Anschlag auf den Verkündungstafeln erfolgte am 11.07.2025 und wurde am 05.08.2025 wieder abgenommen.

Die Nutzungsordnung tritt somit am 19.07.2025 in Kraft.

Tröbnitz, den 06.08.2025

Fiedler
Bürgermeister

- Im Original gezeichnet und gesiegelt -